



**KULTUSMINISTER  
KONFERENZ**

**Entwicklung und Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung  
in der Sekundarstufe I**

(Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 27.05.2020/  
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.06.2020)

Kooperative Ganztagsbildung<sup>1</sup> dient der vertieften individuellen Förderung und der Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen bzw. Schülerinnen und Schülern, der Stärkung der Schule als Lern- und Lebensort und der Angebote außerschulischer Jugendbildung. Darüber hinaus dient sie der Entkopplung von Herkunft und Bildungserfolg im Sinne einer Bildungs- und Chancengerechtigkeit und unterstützt das familienpolitisch wichtige Ziel, die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

Die Entwicklung und der bedarfsorientierte Ausbau von Ganztagschulen haben deshalb sowohl aus schulpolitischer als auch aus jugendpolitischer Sicht große Bedeutung. Sie ebnen für die Systeme der Schule und der Jugendhilfe den Weg für die kooperative Ausgestaltung einer Ganztagsbildung. Ganztagschulen, außerschulische Partner/-innen der Jugendhilfe und weitere Bildungspartner/-innen planen dabei gemeinsam und unter aktiver Beteiligung von jungen Menschen Ganztagsangebote und führen diese durch. Diese Ganztagsangebote unterstützen junge Menschen dabei, ihre jeweils spezifischen Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Dazu gehören vor allem,

- eine soziale, allgemeinbildende und berufliche Handlungsfähigkeit zu erlangen (Qualifizierung),
- eine soziale, politische und ökonomische Eigenständigkeit zu entwickeln (Verselbstständigung) sowie
- Standpunkte und Urteilskraft im Verhältnis zu anderen und zur Gesellschaft auszubilden (Selbstpositionierung).

Der fortgesetzte Ausbau von Ganztagschulen in Deutschland sowie die zunehmende Verweildauer junger Menschen in Ganztagschulen erweitern aus bildungspolitischer Perspektive die Möglichkeiten und Chancen der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die des fachlichen und sozialen Lernens.

Aus jugendpolitischer Perspektive verbindet sich mit der Zunahme ganztägiger Bildungseinrichtungen eine wachsende Verantwortung dieser Einrichtungen dafür, das Wohlbefinden<sup>2</sup> junger Menschen zu berücksichtigen und sie bei ihren Entwicklungsaufgaben zu unterstützen.

Für das Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe ergibt sich daraus der zentrale Auftrag, die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen in ihrem Bestreben nach Verselbstständigung, Mitbestimmung, Selbstorganisation, Anerkennung und Selbstwirksamkeit ebenso in den Mittelpunkt zu stellen wie die Verantwortung für die

---

<sup>1</sup> Zur Begriffsklärung vgl. Definitionen in der Anlage.

<sup>2</sup> Zur Begriffsklärung vgl. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 16./17.05.2019, TOP 6.5.

fachliche Qualifizierung der Jugendlichen. In diesem Zusammenhang eröffnen Ganztagschulen mit ihren spezifischen (Förder-)Angeboten die Chance, Kinder und Jugendliche in der Vielfalt ihrer Interessen, Begabungen und Bedarfe besonders zu fördern.

Eine Rhythmisierung, die eine Mischung von kognitiven, sozialen, emotionalen, motorischen und kreativen Angeboten und Anforderungen in unterschiedlicher Intensität und Folge sinnvoll über den gesamten Tag verteilt, soll Kinder und Jugendliche in ihrem gesamten Wahrnehmungsspektrum ansprechen und kann eine gute Basis dafür schaffen, ihre Motivation und Offenheit sowohl für unterrichtliche wie für außerunterrichtliche Bildungsprozesse zu erhöhen.

Aus Sicht von Kultusministerkonferenz und Jugend- und Familienministerkonferenz stellt die Entwicklung einer kooperativen Ganztagsbildung einen geeigneten Weg dar, dem bildungs- wie jugendpolitischen Auftrag gerecht zu werden. Zur Umsetzung dieser Konzeption legen Kultusministerkonferenz und Jugend- und Familienministerkonferenz die folgenden konzeptionellen, strukturellen, personellen, finanziellen und rechtlichen Handlungsempfehlungen vor.

## **1. Konzeptionelle und strukturelle Aspekte der Entwicklung und des Ausbaus einer kooperativen Ganztagsbildung an Schulen**

1.1 Eine erfolgreiche Entwicklung von Angeboten der kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I ist grundsätzlich eine gemeinsame Entwicklungs-, Planungs- und Steuerungsaufgabe der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, der kommunalen Schulträger, der staatlichen Schulaufsichten sowie insbesondere der Schulen. Eine sich aufeinander beziehende, abgestimmte kommunale Bildungs- und Jugendhilfeplanung stellt eine zentrale Grundlage zur Erfüllung dieser Aufgabe dar. Auf Ebene der Schulen arbeiten die Schulleitung, Lehrkräfte, Fachkräfte der Jugendhilfe, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung und den Ablauf des Ganztagsbetriebs an der Schule. Dies gilt insbesondere für die zielgerichtete Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie die Qualitätsentwicklung. Für die Durchführung des (Fach- und Förder-)Unterrichts sind die Lehrkräfte als Experten der jeweiligen Fachdidaktik und Methodik verantwortlich.

1.2 Die Ausgestaltung von Angeboten der kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I erfordert ein ko-konstruktives Zusammenwirken der Systeme Schule und Jugendhilfe (u. a. Jugendarbeit/außerschulische Jugendbildung). Weitere wichtige Bildungspartner/-innen aus den Bereichen Sport, Kultur, der Wirtschaft, von

Vereinen und Ehrenamtliche ergänzen auf der Grundlage des gemeinsamen Bildungsauftrags von Schule und Jugendhilfe das Bildungsangebot. Die Angebote werden auf die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen hin ausgestaltet.

1.3 Zur strukturellen Entwicklung des Bereichs Ganztagsbildung wird empfohlen, auf Landesebene Rahmenvereinbarungen zu entwickeln. Darin sollen die Grundsätze der Zusammenarbeit festgelegt werden, die in den regionalen und auf einzelne Schulen und Projekte bezogenen Vereinbarungen präzisiert werden.

1.4 Als hilfreich für die Entwicklung von Angeboten einer kooperativen Ganztagsbildung wird es angesehen, wenn die kommunalen und freien Schulträger sowie die örtlichen Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gemeinsam mit den Schulen, der zuständigen staatlichen Schulaufsicht und ggf. weiteren strategischen Partnern/Partnerinnen vor Ort Vereinbarungen über ihre Zusammenarbeit schließen und dabei eine Verständigung zu fachlichen Schwerpunkten und zu Fragen der Finanzierung erreichen.

1.5 Im Rahmen der bestehenden Strukturen sollen zwischen Schulen, den Trägern der Jugendhilfe sowie den außerschulischen Partnern/Partnerinnen projektbezogen oder für eine dauerhafte Zusammenarbeit Vereinbarungen zu den Angeboten der kooperativen Ganztagsbildung geschlossen werden. Dabei sind auf der Grundlage der ländereigenen Rahmenvereinbarungen u. a. Fragen der Inhalte und Ziele, des gemeinsamen Bildungsverständnisses, der Berücksichtigung der Bedürfnisse sowie der Beteiligung und Mitwirkung junger Menschen, der räumlichen Gegebenheiten für das Angebot, der Zusammenarbeit bei der konzeptionellen Gestaltung des Ganztagskonzepts sowie ggf. versicherungsrechtliche und finanzielle Aspekte zu konkretisieren. Von besonderer Bedeutung ist es dabei, die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller beteiligten Partner/-innen klarzustellen.

1.6 Dabei kann auch erwogen werden, die Verantwortung oder eine Mitverantwortung für den organisatorischen Rahmen von Angeboten bzw. Projekten des Ganztags auf einen kooperierenden Träger der außerschulischen Jugendbildung zu übertragen, der über Erfahrungen in der Gestaltung von Beteiligungsprozessen verfügt.

1.7 Im Rahmen einer kooperativen Ganztagsbildung müssen Ganztagschulen weitreichende Möglichkeiten für die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung ihres Alltags bieten. Es ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule, Jugendhilfe und den weiteren Bildungspartnern/-partnerinnen (vgl. Punkt 1.2),

- a. die Mitbestimmungskompetenzen und die Beteiligungsbereitschaft der jungen Menschen zu stärken,
- b. die Jugendlichen an Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen über Angebote, Regeln und Zielsetzungen systematisch zu beteiligen sowie

- c. Gelegenheiten zur Selbstorganisation strukturell zu verankern, in denen sie ihre Projekte eigenständig initiieren, verantwortlich durchführen und in demokratischen Verfahren darüber entscheiden.

Grundlage dafür ist, die Erfahrungen mit schulischen Mitwirkungsmöglichkeiten, mit Partizipationsansätzen in der Jugendhilfe und mit der Selbstorganisation im Rahmen der Jugendverbandsarbeit gemeinsam auszuwerten und geeignete Strategien und Konzepte für die jeweilige Schule zu entwickeln.

1.8 Durch die gemeinsame verantwortliche Gestaltung von ganztägigen Angeboten mit der Schule eröffnet sich für die Träger der Jugendhilfe und alle anderen an der Ganztagsgestaltung beteiligten Akteuren die Chance, ihre besonderen Potenziale einzubringen, strukturierte Beteiligungsmöglichkeiten und Selbstwirksamkeitserfahrungen zu schaffen und Freiräume verfügbar zu machen. Dazu ist es erforderlich, dass die Angebote der Träger der Jugendhilfe wie auch der weiteren außerschulischen Partner/-innen als sinnvolle Erweiterung und Ergänzung von der Schule akzeptiert werden und vonseiten der außerschulischen Träger und Fachkräfte der Jugendhilfe die Bereitschaft besteht, aktiv auf die Schule zuzugehen.

1.9 Die Entwicklung und der Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I erfordert die Klärung des Verhältnisses zu den Horten, die im Rahmen der Jugendhilfe betrieben werden.

Jedoch muss in den Ländern, die in Ausfüllung des § 24 SGB VIII insbesondere auch auf die Hortbetreuung gesetzt haben und in den Ländern, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht, die Entwicklung von Ganztagsangeboten im Bereich der Sekundarstufe I mit der Entwicklung der Horte abgestimmt werden. Dabei bestehen grundsätzlich zwei Entwicklungsmöglichkeiten:

- Für den Nachmittag stehen den Schülerinnen und Schülern Angebote sowohl der Jugendhilfe als auch der Schule zur Verfügung; die Eltern erhalten ein Wahlrecht. Dabei ist darauf zu achten, dass die Angebote in beiden Strukturen vergleichbar sind. Dies betrifft insbesondere Fragen der Verlässlichkeit, der Qualität des Angebots und der Elternbeiträge.
- Denkbar ist es, die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote an den Nachmittagen und in den Ferien für die Schülerinnen und Schüler entweder nur durch die Schule oder nur durch die Jugendhilfe bereitzustellen bzw. nach Klassenstufen differenziert der Schule oder der Jugendhilfe als Aufgabe zuzuweisen.

## **2. Fach- und Führungskräfte**

2.1 Der regelhafte und verbindliche Austausch zwischen den Fach- und Führungskräften der Schule und der Jugendhilfe ermöglicht eine Erweiterung und Differenzierung der umfassenden Wahrnehmung der Kinder und Jugendlichen und muss im Sinne der kooperativen Professionalität deshalb systematisch entwickelt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Schulleitung kein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den von Kooperationspartnern/-partnerinnen eingesetzten Personen zusteht. Rechtlich möglich sind deshalb nur Absprachen, insbesondere zwischen der Schule und den Kooperationspartnern/-partnerinnen, keine einseitigen Festlegungen von Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und Art der Arbeitsausführung.

2.2 Erfolgreiche Angebote der kooperativen Ganztagsbildung erfordern Multiprofessionalität und die verbindliche Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen in den Ganztagschulen. Die Möglichkeiten, die eine kooperativ gestaltete Ganztagsbildung jungen Menschen für die Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben eröffnet, müssen verstärkt in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von sozialpädagogischen Berufsgruppen berücksichtigt werden. Gleichermaßen sind die damit verbundenen Anforderungen in die Lehreraus- und -fortbildung zu integrieren. Insbesondere sind für die Schulleitung, die an der Ganztagschule die Gesamtverantwortung trägt, entsprechende Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen anzubieten.

2.3 Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von Fach- und Führungskräften der Schulen und der Jugendhilfe sowie allen weiteren außerschulischen Partnern/Partnerinnen dienen der Verbesserung der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Konzeptentwicklung.

## **3. Finanzierung**

3.1 Die erfolgreiche und verlässliche Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe im Rahmen von kooperativer Ganztagsbildung hat für beide Systeme die Absicherung der dazu notwendigen Ressourcen zur Voraussetzung. Nur eine fortgesetzte gemeinsame konzeptionelle und multiprofessionelle Zusammenarbeit kann zu nachhaltigen Schulentwicklungsprozessen im Sinne der jungen Menschen und zu positiven Effekten auf die Angebotsstrukturen der außerschulischen Jugendbildung führen.

3.2 Das pädagogische Personal der Ganztagschule wird in der Regel vom Land bzw. vom kommunalen oder privaten Schulträger gestellt, sofern diesem auch der Personalaufwand obliegt.

3.3 Es wird empfohlen, die Finanzierung der Angebote der Jugendhilfe in den in Unterziffern 1.3, 1.4 und 1.5 genannten (Rahmen-)Vereinbarungen zu regeln.

#### **4. Recht**

4.1 Grundlage für die rechtliche Ausgestaltung der Beziehung zwischen der Schule und der Jugendhilfe und damit Grundlage für die entsprechenden Vereinbarungen ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturen des jeweiligen Partners bzw. der jeweiligen Partnerin. Zum Weisungsrecht, zur Dienst- und Fachaufsicht und zu den jeweiligen Verantwortungsbereichen sind unter Beachtung der Strukturen Regelungen in den Vereinbarungen zu treffen. Hierbei sind die Verantwortungsbereiche der jeweiligen Leitungen der Schulen und der Einrichtungen in besonderer Weise zu berücksichtigen.

4.2 Für die Verbindung von Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung – soweit sie sich jeweils auf die Entwicklung und Durchführung von Angeboten der Ganztagsbildung in der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule beziehen – sind die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu schaffen bzw. in den Ländern zu konkretisieren. Damit sollen für beide Planungsbereiche eine gemeinsame Zielperspektive entwickelt und die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistungen vor Ort optimaler aufeinander bezogen und miteinander abgestimmt werden.

4.3 Die Verpflichtung in der Jugendhilfe zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§§ 4, 81 SGB VIII) soll in den Schulgesetzen der Länder eine Entsprechung erfahren. Es sollte angestrebt werden, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, eine angemessene Beteiligung und partnerschaftliche Mitwirkung von Lehr- und Fachkräften in den jeweiligen (Gremien-)Strukturen von Schule und Jugendhilfe sicherzustellen. Um die Qualität und die Weiterentwicklung der Ganztagschule kontinuierlich zu befördern, kann eine Steuergruppe oder ein Entwicklungsbeirat als gemeinsames Gremium, nach Möglichkeit unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, eingerichtet werden.

#### **5. Schlussbemerkung**

Der vorliegende Beschluss aktualisiert Ziffer 2 des Beschlusses „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur ‚Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung“ (Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004/Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03./04.06.2004).

## **Anlage: Definitionen**

### **(1) Ganztagsschulen**

Ganztagsschulen haben sich in Deutschland unter der Leitidee von Bildung, Erziehung und Betreuung entwickelt. Der (zeitlich-organisatorische) Rahmen von Ganztagsschulen ist dabei i. d. R. durch die Beschreibung der Kultusministerkonferenz abgesteckt. Dabei sind Ganztagsschulen in den Ländern auf unterschiedliche Weise rechtlich, finanziell und personell verankert (und werden z. T. auch anders bezeichnet). In Ganztagsschulen finden ergänzend zur Regelstundentafel Ganztagsangebote statt, die mit dem Unterricht in Zusammenhang stehen sollen.

### **(2) Ganztagsangebote**

Dabei handelt es sich in der Regel um Angebote, die außerhalb der Regelstundentafel von Ganztagsschulen durchgeführt werden. Ganztagsangebote sind intendierte und zeitlich begrenzte Veranstaltungen. Sie werden von schulischem Personal und/oder dem Personal außerschulischer Kooperationspartner/-innen durchgeführt. Die Teilnahme der jungen Menschen daran kann verpflichtend oder freiwillig sein.

Die Ganztagsangebote können auch als Angebote der Jugendhilfe außerhalb von Schule stattfinden, so im Hort oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Möglich sind auch Einrichtungen, bei denen Ganztagsschulen und Horteinrichtungen unter dem Dach der Schule kombiniert werden.

### **(3) Ganztagsbildung**

Von Ganztagsbildung soll dann gesprochen werden, wenn die Kernherausforderungen (oder spezifischen Entwicklungsaufgaben) der Jugendphase, Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung junger Menschen als Leitkonzept in einen kooperativen Ansatz eingefasst und umgesetzt werden. Dabei arbeiten verschiedene Institutionen bzw. Einrichtungen in abgestimmter und gleichberechtigter Weise zusammen, insbesondere Ganztagsschulen, Träger der Jugendarbeit/außerschulischen Jugendbildung und/oder weitere Bildungsträger.

Ganztagsbildung findet sowohl im Rahmen von Schule als auch außerhalb davon statt. Im Rahmen einer jugendorientierten Ganztagsbildung nehmen Ganztagsschulen und die außerschulischen Kooperations- und Bildungspartner/-innen die Herausforderungen der Jugendphase als Ausgangspunkt und machen unter Beteiligung junger Menschen Angebote auf Basis eines gemeinsamen und miteinander abgestimmten Bildungsverständnisses.